

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30

„Neubau Kindertagesstätte“

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: 28.11.2017, Vorlage zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung

Grau markiert: Neue bzw. überarbeitete Teile gegenüber frühzeitiger Beteiligung

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
1.3	Archäologie	4
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Landesentwicklungsplan und Regionalplan.....	4
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Landschaftsrahmenplan	6
3	Städtebauliches Konzept.....	6
3.1	Maß der baulichen Nutzung	7
3.2	Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen	7
3.3	Grünordnung	8
3.4	Gestaltungsvorschriften	8
4	Erschließung / Verkehrsflächen.....	8
4.1	Überörtliche Erschließung	8
4.2	Innere Erschließung	8
4.3	Parkplätze	9
4.4	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	9
5	Ver- und Entsorgung	9
6	Altlasten	10
6.1	Kampfmittel	10
7	Immissionsschutz.....	11
8	Flächen und Kosten.....	11

Verweis auf Anlagen zum Teil I und II

1. Gestaltungsplan, 22.09.2017
2. Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung , Dipl.- Biol. K. Lutz, Oktober 2017
3. Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Voß, 25.10.2016

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Appen möchte, auf dem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagesstätte (Kita) errichten. Der Bau einer neuen Kita ist erforderlich, da die vorhandene Einrichtung in Appen schließt.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, derzeit ist es nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen bedarf es eines Bauleitplanverfahrens. Der gemeindliche Flächennutzungsplan muss geändert und ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden. Beides erfolgt im Parallelverfahren.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Appen nördlich befindet sich das denkmalgeschützte Appener Bürgerhaus.

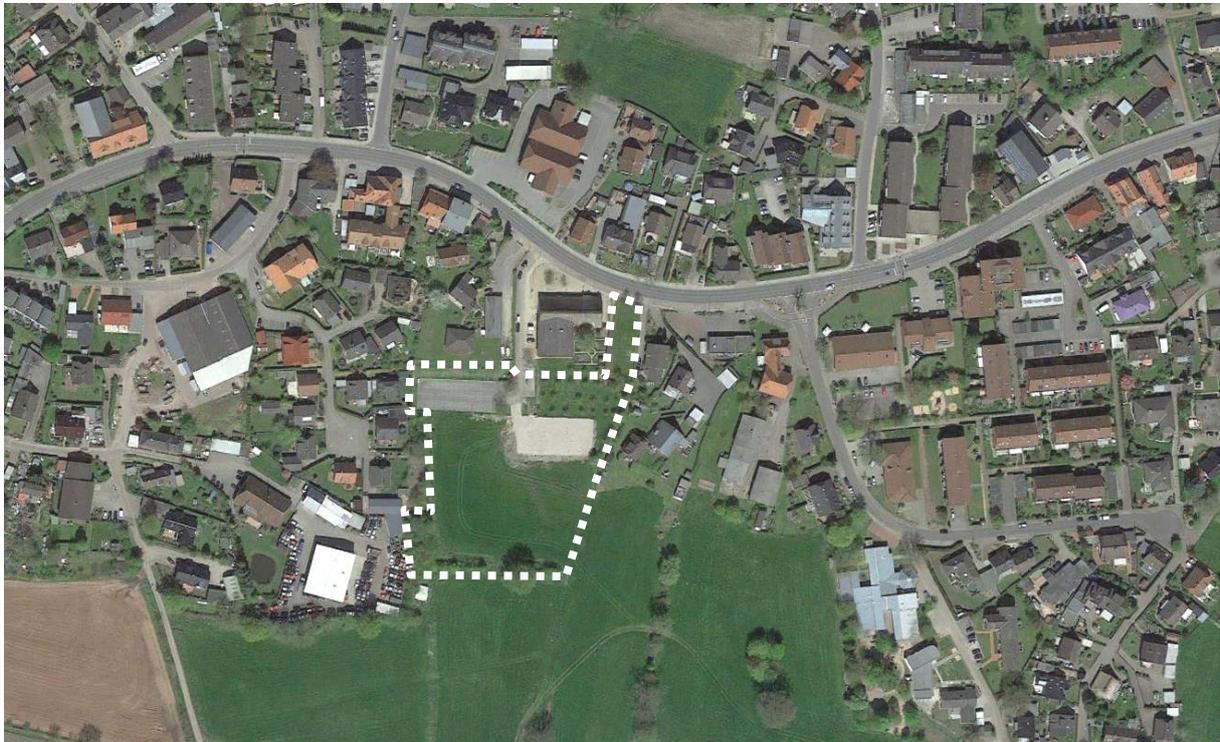


Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 30 (weiße Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2016

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ grenzt südlich unmittelbar an die Fläche an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bebauung Am Storchennest und im Osten an Bebauung südlich der Hauptstraße.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich neben landwirtschaftlichen Flächen (Grünland) der Parkplatz und der Ziergarten des Bürgerhauses (Bauergarten, Streuobstwiese). Derzeit befinden sich als temporäre Nutzung Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände.

1.3 Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zum Bebauungsplan Nr. 30 festgestellt werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

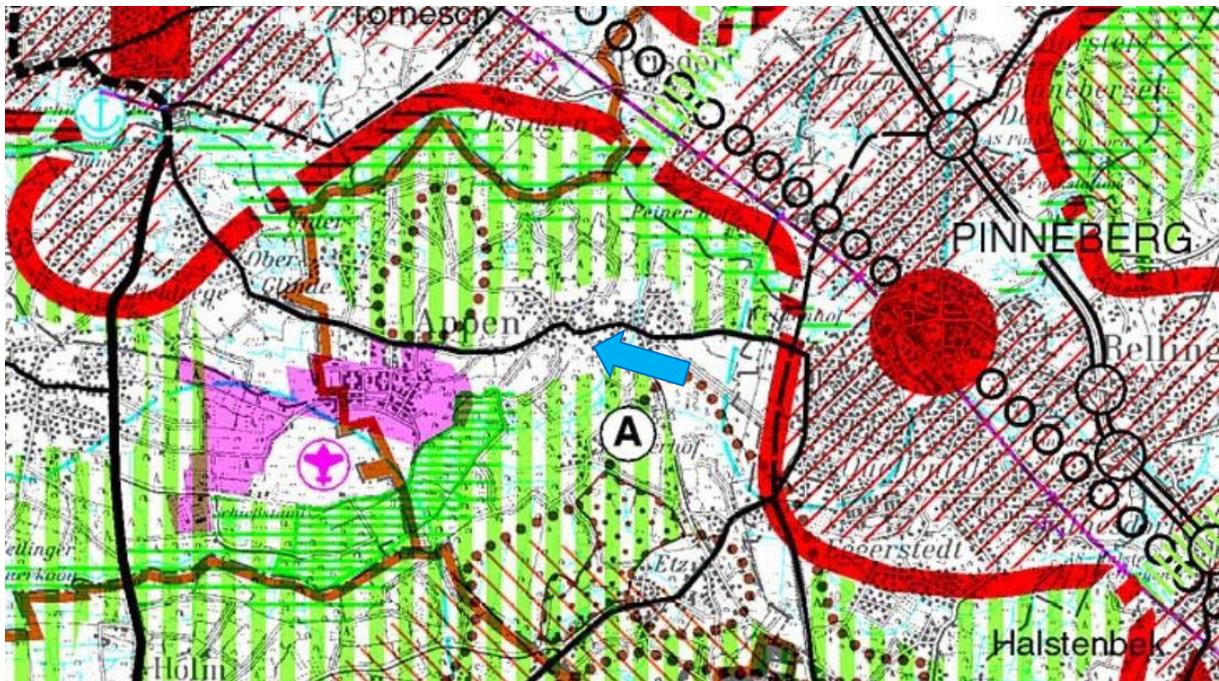


Abb.4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum des Randgebiets Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die durch den B-Plan Nr. 30 getroffene Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des B-Plans ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). Von Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet an das Plangebiet. Im Nordwesten bis in den Osten ziehen sich gemischte Bauflächen (M) der Ortsstruktur Appen an das Plangebiet.

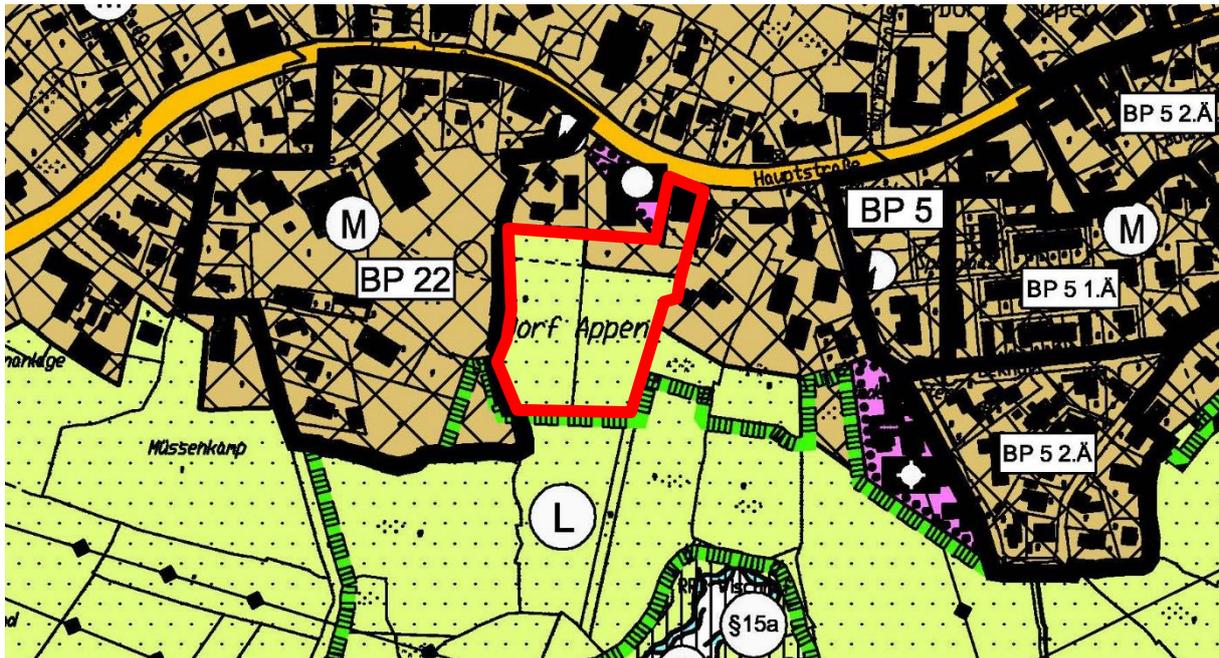


Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 30 (rote Umrandung), ohne Maßstab

Das Bauleitplanverfahren bedingt eine Änderung des Flächennutzungsplans um die Errichtung der Kindertagesstätte auf dieser Fläche zu ermöglichen. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans wird daher der Flächennutzungsplan geändert.

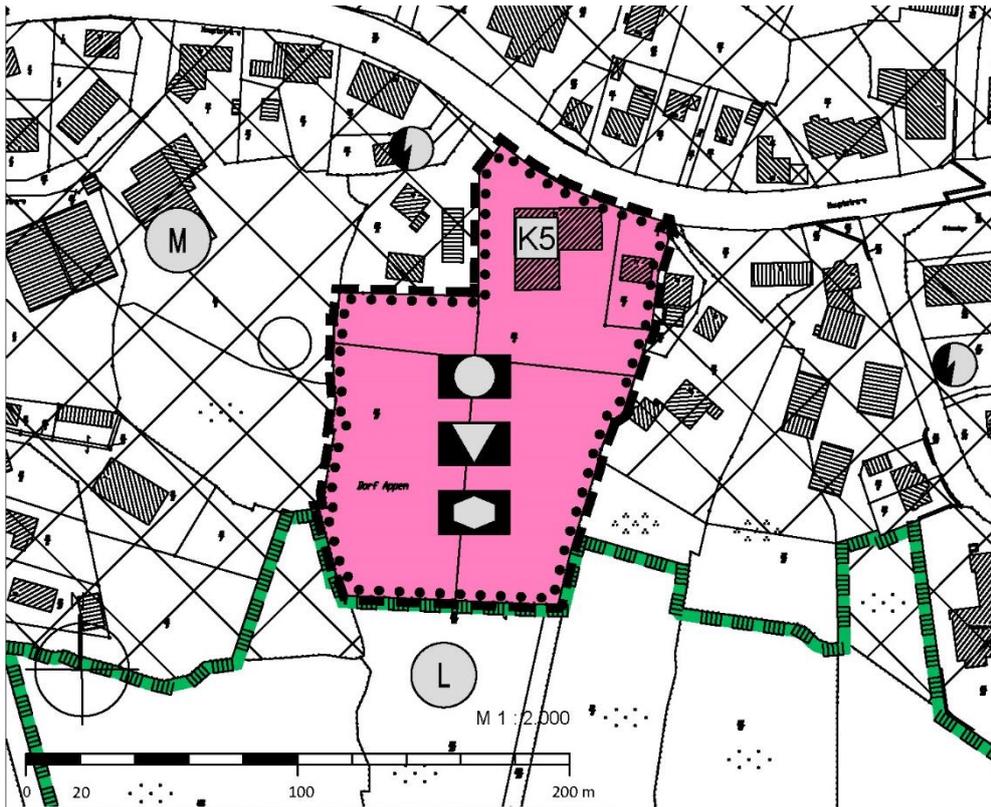


Abb. 6: Ausschnitt aus der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (im Verfahren)

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30, da er aus Gründen der Abrundung die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht.

In der 11. Änderung des FNP werden innerhalb des Geltungsbereich die landwirtschaftlichen Flächen in eine Gemeinbedarfsfläche geändert (Zweckbestimmungen: kulturellen Zwecken oder sozialen Zwecken dienende Einrichtungen, öffentliche Verwaltungen). Damit kann der B-Plan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Pinneberg, Segeberg, Stormarn, und Herzogtum Lauenburg) sind innerhalb des Geltungsbereichs keine besonderen Kennzeichnungen dargestellt (s. Kap. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Ziel ist, im Geltungsbereich des B-Plans 30 eine Kindertagesstätte für die Kinder der Gemeinde Appen zu errichten. Hierfür wurde im Vorfeld dieses B-Plans ein Gestaltungsplan entwickelt und abgestimmt (siehe Anhang 1). Das Konzept dient beispielhaft zur Ermittlung des Flächenbedarfs und der Erschließung. Das Aussehen und Lage des Gebäudes wird später bestimmt. In dem neuen Kita-

Gebäude soll Raum für 4 Kinderkrippen- sowie 4 Kindergartengruppen entstehen. Eine große Freifläche zum Spielen bietet die Fläche südlich des Gebäudes.

Die Erschließung der neuen Kita erfolgt über die bestehende Zuwegung zum Parkplatz des Bürgerhauses, diese wird verlängert und um das Bürgerhaus wieder auf die Hauptstraße geführt. Geplant ist die Ringerschließung als Einbahnstraße zu führen. Die bestehende Stellplatzanlage wird um eine weitere auf den Gartenflächen des Bürgerhauses ergänzt. Neben der neuen Erschließungsstraße im östlichen Bereich wird es eine separate fußläufige Zuwegung geben, somit können die Kinder auch getrennt vom motorisierten Verkehr zum Gebäude gelangen. Von Westen besteht die Möglichkeit eine weitere Fußwegverbindung vom der Straße Am Storchennest zur Kita zu führen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden auf Grundlage dieses Konzeptes getroffen.

Gemeinbedarfsflächen

Nach § 9 Abs. 5 wird innerhalb des gesamten Geltungsbereichs eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt. Als Gemeinbedarfsflächen werden Flächen festgesetzt wenn es sich bei deren Nutzungen um Einrichtungen handelt, die der Allgemeinheit zugutekommen und die für das Zusammenleben der Menschen erforderlich sind.

3.1 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, welcher rechnerische Anteil eines Baugrundstückes mit Anlagen einer Hauptnutzung und Flächen von Nebenanlagen einschließlich der Anlagen, mit denen das Baugrundstück unterbaut wird, versiegelt werden darf.

Die festgesetzte maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 angesetzt. Dies sichert einen ausreichenden Anteil an Freiflächen.

Zahl der Vollgeschosse / Trauf- und Firsthöhe

Die Anzahl der Vollgeschosse wird für das Gebäude der Kindertagesstätte auf zwei Vollgeschosse begrenzt.

Auf die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe kann verzichtet werden, da es sich lediglich um die Errichtung eines gemeinnützigen Gebäudes handelt und die Höhe auf II Vollgeschosse bereits eingegrenzt ist.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen

Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen)

Die Lage des Gebäudes wird durch die Baugrenzen bestimmt, die als großzügige Flächenausweisungen eine flexible Bebaubarkeit des Grundstücks ermöglicht und noch Spielräume für die Anordnung des Baukörpers zulässt. Vorgegeben werden sollte aber, dass das Gebäude eher im Norden des Grundstücks errichtet wird und die Spielflächen eher nach Süden.

Nebenanlagen

Außerhalb der Baugrenze können gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sowie Garagen, Carport und andere bauliche Anlagen, die nach Landesbauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden.

3.3 Grünordnung

Knickschutz

Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG steht. Dieser Knickabschnitt wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes nachrichtlich übernommen. Es wird eine textliche Festsetzung über die dauerhafte Sicherung des Knicks und der darauf befindlichen Gehölze getroffen (s. textliche Festsetzung 1.1). Es wird festgesetzt, dass der Knickwall zu erhalten ist und Bodenversiegelungen nicht zulässig sind. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

Damit der Knick in seiner ökologischen Qualität erhalten bleibt, wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Knick selbst und ergänzende vorgelagerte Flächen umfasst, die als Knickschutzstreifen zu entwickeln sind.

Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bereich der geplanten Erschließungsanlagen kann der vorhandene Gehölzbestand nicht erhalten bleiben. Es wird festgesetzt dass Ausgleichspflanzungen auf dem Grundstück vorgenommen werden müssen. Zwei Bäume im Bereich der bestehenden Parkplatzanlage werden mit einem Erhaltungsgebot in der Planzeichnung versehen.

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs wird das Anpflanzen einer heimischen, standortgerechten Hecke festgesetzt, sie wird den Übergang zur Landschaft abgrenzen.

3.4 Gestaltungsvorschriften

Nach § 84 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude getroffen. Die Gestaltungsfestsetzungen betreffen Dachneigung sowie Dach- und Fassadengestaltung. Sie verbessern das Einfügen des Gebäudes in die Umgebung, vermeiden optische Störungen und gewährleisten ein harmonisches Erscheinungsbild des Neubaus. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere das benachbarte denkmalgeschützte Bürgerhaus. Im Bauantragsverfahren kann die Denkmalschutzbehörde aufgrund des Denkmalrechtes weitere Anforderungen stellen.

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung

Die Erschließung und **überörtliche Anbindung** des Plangebietes erfolgt über die Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

4.2 Innere Erschließung

Die **innere Erschließung** des Plangebietes erfolgt über die Zufahrt zum Bürger(-parkplatz) an der Hauptstraße (L 106). Die Erschließungsstraße wird weiter entlang des Obstgartens und weiter um das Bürgerhaus wieder auf die Hauptstraße geführt. Die Ringerschließung soll als Einbahnstraße ausgebaut werden.

Eine weitere Fußwegeverbindung zum Plangebiet von der Hauptstraße, östlich des Bürgerhauses zur Kindertagesstätte wird im Zuge des Vorhabens ebenfalls entstehen. Dieser Fußweg wird getrennt von der Straße für den motorisierten Verkehr geführt. Auch die Straße Storchennest, westlich des Plangebiets kann verlängert und als zusätzlicher Erschließungsweg genutzt werden. Diese Aussagen stellen lediglich den derzeitigen Planungsstand der Gemeinde dar, die innere Erschließung wird durch den B-Plan nicht festgesetzt.

4.3 Parkplätze

Die vorhandene Parkplatzanlage des Bürgerhauses wird größtenteils temporär genutzt, wenn Veranstaltungen im Bürgerhaus stattfinden. Daher soll der Parkplatz zukünftig auch für die neue Kita genutzt werden. Die vorhandene Größe entspricht dem Bedarf der für Kindertagesstätten gefordert wird, der Schlüssel liegt bei min. 2 Stellplätzen je 30 Kinder, ca. 120 Kinder sollen in dem Neubau einen Platz finden. Da jedoch die Auslastung des Parkplatzes durch die Doppelnutzung an Veranstaltungstagen sehr hoch sein kann, wird eine zusätzliche Parkplatzanlage im Bereich des Bürgerhausgartens errichtet. Somit können insgesamt ca. 40 Stellplätze für den Neubau der Kindertagesstätte sowie das Bürgerhaus bereitgestellt werden.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 (Einzelfahrten) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Die nächstgelegenen Haltestellen der Linie 6663 ist Appen-Schulstraße und Appen-Bouhlentwiete (in der Hauptstraße). Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6669 ist Appen-Schule (in der Schulstraße).

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von $r = 600$ m und ist damit erschlossen.

5 Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Hauptstraße (oder Storchennest) sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

In der Gemeinde Appen wird die **Trinkwasserversorgung** durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt.

Für die **Regenentwässerung** der Fläche wurde im Oktober 2016 vom Geologischen Büro Voß aus Elmsborn ein „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit“ vorgelegt. Es wurden sieben Bohrungen an verschiedenen Stellen des Baugrundstücks für die Kindertagesstätte vorgenommen. Grundwasser wurde zwischen 1,50 m und 1,80 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen. An drei Bohrungen war die Ergiebigkeit des Stau- und Schichtenwassers so gering, dass unmittelbar nach dem Abteufen der Sondierung ein Wasserstand von nur noch 3,50 / 3,60 m unter GOK festgestellt wurde. Der Untergrund besteht aus Geschiebelehm / Geschiebemergel, der sich nicht zur Versickerung eignet. Nur an einer Bohrung im Südosten wurde versickerungsfähiger Sand angetroffen. Hier könnte eine Versickerung über Mulden stattfinden, wobei die genaue Ausdehnung dieses Bereichs zu erkunden ist. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein,

so kann das Regenwasser über eine vorhandene, das Grundstück querende Haupt-Regenwasserleitung in ein südlich bestehendes Regenrückhaltebecken abgeleitet werden.“

Auch für die **Telekommunikationslinie** müssen die vorhandenen Trassen verlängert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen spätestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Für die **Löschwasserversorgung** stehen in der Hauptstraße Hydranten zur Verfügung, die ausreichend leistungsfähig sind, da sie auch die Löschwasserversorgung für das brandgefährdete reetgedeckte Bürgerhaus sicherstellen.

Bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die den Bereich der **Abfallentsorgung** tangieren, sind die maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten.

6 Altlasten

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde eine orientierende Erkundung für die Flurstücke 28/5 und 505 durchführen lassen (Hauptstraße 77 – 79). Die Untersuchung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 und kommt zu folgendem Ergebnis: *„Der auf Grundlage der Aktenhinweise begründete Altlastenverdacht der ehemaligen gewerblichen Nutzung der untersuchten Flächenteile hat sich nicht bestätigt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im untersuchten Bereich gewährleistet.“*

Sollten sich trotzdem bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast ergeben, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Für den im Plangeltungsbereich anfallenden Mutterboden ist eine sinnvolle Wiederverwendung zu entwickeln. Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu schützen bzw. wiederherzustellen.

6.1 Kampfmittel

In der Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung gesetzt werden sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

7 Immissionsschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden **Geruchsmissionen** zu rechnen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind daher als ortsüblich hinzunehmen.

Auch störende Immissionen durch **Verkehrslärm** können innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Denn die künftige Bebauung der Kindertagesstätte befindet sich im rückwertigen Bereich zur vorhandenen Bebauungsstruktur und nicht direkt an der Hauptstraße und ist somit vor dem Verkehrslärm weitgehend geschützt.

Im Westen befindet sich ein Autoverwerter, dieser wird durch einen breiten Knickwall vom Geltungsbereich optisch abgeschirmt, rechnerisch dürfen Bepflanzungen jedoch nicht als schallmindernd einbezogen werden. Schalltechnische **Immissionen** für den Neubau der Kindertagesstätte sind nicht zu erwarten, da die Lärmquellen des Betriebs nach Westen gelegen sind. Auch die schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2002 für den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 22 sah im Tageszeitraum keine schalltechnischen Konflikte. An den vorzufindenden Gegebenheiten hat sich bis heute nichts geändert.

8 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 1,1 ha, die Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt.

Kosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Bauleitplanverfahren und die entstehenden Kompensationsmaßnahmen. Auch der Bau der Kindertagesstätte ist als gemeindliches Vorhaben beabsichtigt. Der Betrieb soll dann einem Träger übertragen werden.